

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHE ZONE

**Gesetz Nr. 54**

NUTZUNG VON VERMÖGEN DER WEHRMACHT

Die Zwecke dieses Gesetzes sind —  
den deutschen Streitkräften die Nützung aller militärischen Anlagen und  
Ausbildungseinrichtungen, einschließlich von Flughäfen aller Art, Trup-  
penübungsplätzen, Lagern und Schießplätzen, in der Amerikanischen  
Zone zu entziehen;  
die landwirtschaftliche Erzeugung zu erhöhen;  
die Niederlassung und Siedlung von Deutschen und anderen Personen  
zu ermöglichen; und  
den Aufbau der deutschen Wirtschaft zu dezentralisieren;  
demgemäß wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Das Besitz- und Nutzungsrecht jeglichen in der<sup>N</sup> Amerikanischen Zone  
(ausschließlich des Bezirkes Bremen) belegenen Vermögens der nachge-  
nannten Personen und Organisationen wird hiermit auf das Land über-  
tragen, in dem solches Vermögen belegen ist:

- a) das Oberkommando der Wehrmacht, des Heeres, der Kriegsmarine,  
der Luftwaffe und die ihnen untergeordneten Verbände; j
- b) die SA (Sturmabteilungen), das NSKK (NS-Krafftfahrkorps), das  
NSFK (NS-Fliegerkorps) und die SS (Schutzstaffeln) einschließlich  
des SD (Sicherheitsdienst);
- c) das Deutsche Reich, seine Behörden und Dienststellen, hinsichtlich  
des Vermögens, das sie zugunsten oder im Interesse einer der unter  
a) oder b) angeführten Organisationen besitzen;
- d) Offiziere und Beamte der unter a) oder b) angeführten Organi-  
sationen hinsichtlich des Vermögens, das sie in amtlicher Eigen-  
schaft besitzen;
- e) alle anderen Organisationen und Personen hinsichtlich des Vermö-  
gens, das sie zugunsten oder im Interesse einer der unter a), b), c)  
oder d) angeführten Organisationen oder Personen besitzen.